

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbchaftsteuerreformgesetz)

A. Problem

Erbschaftsteuer kann nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 auf der Grundlage des geltenden Rechts nur noch bis zum 31. Dezember 2008 erhoben werden. Der sich in den Beratungen des Deutschen Bundestages befindende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts hat bisher keine Mehrheit gefunden und stößt nicht einmal bei den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Zustimmung.

B. Lösung

Der Bund verzichtet auf die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz und überlässt es im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz den Ländern, Erbschaftsteuer zu erheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer steht den Ländern zu. Auswirkungen auf das Steueraufkommen ergeben sich jeweils erst dann, wenn die Länder eigene Erbschaftsteuergesetze beschließen.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbchaftsteuerreformgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ..., wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben. Den Ländern wird freigestellt, von ihrer Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Erbschaftsteuer“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Bewertungsrechts kann die Erbschaftsteuer nach den geltenden Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2008 erhoben werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts hat im Deutschen Bundestag bisher keine Mehrheit gefunden und erfährt – jedenfalls vor der bayerischen Landtagswahl am 28. September 2008 – nicht einmal innerhalb der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD eine ausreichende Unterstützung. Das Verschleppen einer politischen Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der Erbschaftsteuer führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Bürgern und in den Unternehmen. Eine Verabschiedung des unveränderten Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederum würde zu erheblichen Steuererhöhungen besonders bei den Erben von Immobilien und Unternehmen sowie bei entfernter verwandten und nicht verwandten Erben führen. Steuererhöhungen – insbesondere bei der Erbschaftsteuer – sind ein Anreiz für die betroffenen Bürger und Unternehmen, ins Ausland abzuwandern. Steuererhöhungen machen Deutschland zum Verlierer im Steuerwettbewerb mit den übrigen europäischen Staaten: Einzelne Länder wie beispielsweise Schweden haben die Erbschaftsteuer bereits abgeschafft. Andere wie Österreich lassen sie auslaufen. In Frankreich wiederum sollen 90 Prozent der Erbfälle zukünftig nicht mehr besteuert werden. Von dieser Entwicklung darf Deutschland sich nicht abkoppeln, sondern muss die Herausforderungen annehmen.

Eine dauerhaft niedrige Erbschaftsteuerbelastung kann am wirksamsten durch eine Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund an die Länder gewährleistet werden. Unabhängig von der Regierungsverantwortung auf Bundesebene wird der interföderale Wettbewerb für eine Begrenzung der Steuerbelastung sorgen. Zudem ist die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaftsteuer durch die Länder nur folgerichtig, da ihnen auch das Erbschaftsteueraufkommen zusteht. Zudem müssen Freibeträge u. Ä. regional unterschiedlich hoch sein, um der regional unterschiedlichen Bewertung von Vermögensgegenständen gerecht zu werden. Für ein Einfamilienhaus in München sind nun einmal andere Werte als für ein Einfamilienhaus in Schwerin anzusetzen. Um den einzelnen Ländern tatsächlich die autonome Entscheidung über die jeweilige Erbschaftsteuerregelung einzuräumen, darf die Erbschaftsteuer nicht

mehr in die Berechnungen des Länderfinanzausgleichs einfließen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Zwar kann bei einer fehlenden Neuregelung nach dem 31. Dezember 2008 sowieso keine Erbschaftsteuer durch den Bund mehr erhoben werden. Ein förmlicher Aufhebungsbeschluss bedeutet jedoch Klarheit und Rechtssicherheit bei den Steuerbürgern. Um die Gesetzgebungskompetenz der Länder rechtlich abzusichern, stellt der Deutsche Bundestag ihnen die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz ausdrücklich frei. Eine Änderung des Grundgesetzes ist dazu nicht notwendig, da sich die Zuständigkeit der Länder aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 105 Abs. 2, Artikel 72 Abs. 1, Artikel 30 GG bei Aufhebung des (Bundes-)Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und ausdrücklicher Freigabe durch den Bundesgesetzgeber zwangsläufig ergibt. Jedes Land kann dann in eigener Verantwortung ein Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz beschließen oder auch auf eine Erhebung dieser Steuer verzichten. Das führt zu mehr Steuerautonomie bei den Ländern und stärkt damit den Föderalismus insgesamt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer steht bereits heute gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den Ländern zu. Über die Errechnung der Finanzkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 1, § 7 FAG fließen die Einnahmen der einzelnen Länder aus der Erbschaftsteuer in die Berechnung des Länderfinanzausgleichs ein und werden so nivelliert. Ein Anreiz für die Länder zu einem verantwortungsbewussten Umgang bei der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer besteht aber nur, wenn sie die erzielten Einnahmen auch vollständig in ihren Länderhaushalten verbuchen können. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer müssen deshalb bei der Berechnung des Länderfinanzausgleichs außer Betracht bleiben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

